

RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0402

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §2 Abs1;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0403

Rechtssatz

Abgabenrechtliche Tatbestände sind nach dem abgabenrechtlichen Bedeutungszusammenhang, nach dem Zweck des jeweiligen Abgabengesetzes und dem Inhalt der einschlägigen Einzelregelung auszulegen. Im Hinblick auf die endgültige Bestimmung des Begriffs des Grundstücks im Abgabenrecht ist eine Auslegung nach außersteuerrechtlichen Regelungen - hier nach Meinung der Beschwerdeführer nach grundbuchsrechtlichen Bestimmungen - ausgeschlossen.

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160402.X06

Im RIS seit

31.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>